jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/25 7Ob5/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1988

Norm

AÖB 1965 §2 Abs2c
SVS §5 1 A

Rechtssatz

Bei Risikoausschlüssen ist nicht auf die konkreten Transportversicherungsbedingungen, sondern auf jene Versicherungsbedingungen, die nach den herrschenden Gepflogenheiten üblicherweise solchen Versicherungen zugrundegelegt werden, abzustellen. (Nach den AÖB 1965 keine Leistungsfreiheit des Transportversicherers, wenn die Verladung durch den vom Versicherungsnehmer oder Versicherten beauftragten Spediteur oder Frachtführer bzw durch Personen, für die der Frachtführer einzustehen hat, erfolgt; zu prüfen bleibt, ob ein solcher Ausschluß nach den herrschenden Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute im Rahmen einer Transportversicherung bzw Lagerversicherung allgemein üblich ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 5/88
  Entscheidungstext OGH 25.02.1988 7 Ob 5/88
  Veröff: VersRdSch 1988,333 = VersR 1989,427

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0081504

Dokumentnummer

JJR_19880225_OGH0002_0070OB00005_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at